

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0570

Der Ortsbeirat

öffentlich

Betreff: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für 2023 aus dem Sachau Unterstützung von Maßnahmen des Bürger-Budgets 2023	fwand des Orts	teils S	atzko	orn;
	Erstellungsdatu	ım	05.06.2023	
	Eingang 502:			
Einreicher: Ortsbeirat Satzkorn; Dieter Spira, Ortsvorsteher				
Beratungsfolge:		Empfe	hlung	Entscheidung
Datum der Sitzung Gremium				
22.06.2023 Ortsbeirat Satzkorn				Х
Beschlussvorschlag:				
Der Ortsbeirat möge beschließen:				
Gewährung einer Zuwendung für 2023 aus dem Sachaufwand de des "Bürger-Budgets 2023" in Höhe von	s Ortsteils Satz	korn f	ür Ma	aßnahmen
500,00 Euro				
Verwendungszweck: Dorfbackofen				
Die Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachw Ablauf des Quartals, 15.12.2023, nach Abschluss der Maßnahme Büro der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.				
gez. D. Spira Ortsvorsteher				
Unterschrift	E	rgebniss		/orberatungen der Rückseite
Beschlussverfolgung gewünscht:	Termin:			

Finanzielle Auswirkungen?	☐ Ja		Nein		
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z.B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)					
			aaf. Folgeblätter beifügen		

Begründung:

Der Dorfbackofen ist im Rahmen des diesjährigen Bürger-Budgets 2023 der Landeshauptstadt Potsdam auf Platz 2 gelandet. Jede einzelne Maßnahme ist auf 5000,00 € des Bürger-Budgets 2023 begrenzt. Diese Summe wird nicht zur kompletten Fertigstellung des Backofens ausreichen. Daher möchte der Ortsbeirat Satzkorn die Maßnahme mit 500,00 € unterstützen. Für die Herstellung des Fundamentes oder der Überdachung des Ofens werden zusätzliche finanzielle Mittel benötigt. Diese Baumaßnahmen werden zu einem Großteil auch durch Eigenleistungen der Dorfbewohner unterstützt, um die Kosten so niedrig wie möglich zu halten.

Gemäß Ziffer 3 Absatz 3 der Richtlinie zur Förderung der Ortsteile über Sachaufwendungen gemäß § 46 Abs. 4 BbgKVerf (DS-Nr. 16/SVV/0512) können Ortsbeiräte über Maßnahmen bis zu 500 € selbst entscheiden, ohne dass diese Maßnahmen vorher vom Büro der Stadtverordnetenversammlung geprüft werden. Die Verwendung der Mittel ist in diesem Verfahren durch einen Verwendungsnachweis zu belegen. Dies dient vorrangig der Stärkung der Eigenverantwortung der Ortsbeiräte. Denn die Veranschlagung von Mitteln nach § 46 Abs. 4 BbgKVerf trägt zur Erhaltung der Identität und Stärkung der Eigenverantwortung der Ortsteile bei. Zweck des § 46 Abs. 4 BbgKVerf ist es, den Ortsteil zu integrieren und zugleich eine gewisse Eigenständigkeit durch Entscheidungen über Finanzmittel zu erhalten.